



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 26.06.2025

Pauschalen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) – mangelhafte Anpassung, strukturelle Unterfinanzierung und fehlende Planungssicherheit für die Jugendhilfe

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Land Hessen hat die umA-Pauschalen seit 2015 nur unzureichend angepasst. Die Personalkostenerstattung per Pauschale für das Personal in den Jugendämtern – insbesondere in den Bereichen Amtsvormundschaft, Allgemeiner Sozialdienst und Verwaltung – erfolgt auf Grundlage des sogenannten „Kostenerlasses umA“ vom 03.11.2015. Aus der Praxis wird jedoch zunehmend Kritik an der pauschalierten Erstattung laut. Nicht allein die Personalkosten seien das Hauptproblem, sondern vor allem die strukturellen Vorhaltekosten, die dauerhaft nicht gedeckt seien. Die prospektive Berechnung der Entgeltsätze führe dazu, dass Träger und Kommunen regelmäßig unterfinanziert seien. Gleichzeitig erfordere die Arbeitsrealität unbefristete Stellen und langfristige Personalbindung, was mit der aktuellen Förderlogik kaum vereinbar sei.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Hessen (umA) entstehenden Kosten werden nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom Land getragen. Neben dieser verpflichtenden Kompensation erstattet das Land Hessen den Jugendämtern bereits seit Jahren auf freiwilliger Basis Personalkostenpauschalen für die Arbeit im Bereich umA, um bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Grundlage hierfür ist der sogenannte „Kostenerlass umA“, der eine verlässliche und praxisorientierte Regelung zur Unterstützung der Kommunen bietet.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die Rahmenbedingungen in den Jugendämtern weiterhin herausfordernd sind. Sie wird daher auch künftig alles tun, um die kommunalen Träger nach Kräften zu unterstützen, bestehende Förderinstrumente weiterzuentwickeln und im Dialog mit den Beteiligten tragfähige Lösungen für die Zukunft zu finden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie oft, wann und um welchen Faktor wurden die Pauschalen seit 2015 jeweils erhöht?

Frage 2 Hat es für die Jahre 2018 bis 2022 tatsächlich keinerlei Anpassung der Pauschalen gegeben?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Land erstattet den Landkreisen und Kommunen in Hessen freiwillig zusätzlich zu den Kosten der Unterkunft, Versorgung und Betreuung gemäß §§ 89 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kostenpauschalen für das Personal in den Jugendämtern für die Bereiche Amtsvormundschaft, Allgemeiner Sozialdienst und Verwaltung. Diese Personalkostenerstattung erfolgt auf Grundlage des Erlasses zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen („Kostenerlass umA“) vom 03.11.2015. Eine Anpassung an das Hessische Tarifrecht erfolgte zum 01.03.2016, 01.02.2017 und zum 01.01.2023.

Zum 01.03.2016 wurden die Pauschalen um 2,3 Prozent angepasst. Zum 01.02.2017 hat eine Anpassung um 4,5 Prozent stattgefunden und zum 01.01.2023 erfolgte eine Anpassung um 15,6 Prozent. Damit wurden die Berechnungsgrundlagen an die jeweilig erfolgten Tarifrunden angepasst. Die Einschätzung des Fragestellers, wonach die Pauschalen für die Erstattung der

Personalkosten nur unzureichend erhöht worden seien, wird daher von der Landesregierung nicht geteilt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Fühlt sich die Landesregierung an das Schreiben vom 13.10.2017 gebunden, in dem sie den Kommunen die kontinuierliche Berücksichtigung der jährlichen Tarifsteigerungen in den jeweiligen Pauschalen zusicherte?

Frage 5 Welches Verständnis hat die Landesregierung von „kontinuierlicher Berücksichtigung“ in diesem Zusammenhang?

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: In dem Schreiben vom 13.10.2017, auf das der Fragesteller Bezug nimmt, wurde formuliert, dass gegen eine Berücksichtigung künftiger Tarif- und Besoldungserhöhungen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Eine verbindliche Zusage für zukünftige, automatische Erhöhungen der freiwilligen Leistung mit jeder Tarifrunde sowie ohne weitere Verhandlungen und Prüfung wurde damit nicht erteilt.

Frage 4 Warum reagiert die Landesregierung bislang nicht auf die wiederholte Kritik der Kommunen an der unzureichenden Berücksichtigung realer Kostensteigerungen?

Eine aktuelle Anpassung erfolgte im Jahr 2023. Damit hat das Land auf geänderte Bedingungen reagiert.

Frage 6 Räumt die Landesregierung in dieser Angelegenheit Versäumnisse ein?

Nein.

Frage 7 Hält die Landesregierung angesichts der wachsenden Finanzierungslücke und der strukturellen Schieflage diese Form der Zusammenarbeit für eine tragfähige Basis kommunaler Kooperation?

Das Land pflegt eine enge Zusammenarbeit und tragfähige Kooperation mit der kommunalen Seite.

Frage 8 Wie hoch waren die Erstattungen des Landes an die Kommunen in diesem Bereich seit 2015 jeweils jährlich?

Die Gesamtkosten der freiwilligen Personalkostenerstattungen können aus systemtechnischen Gründen erst ab dem Jahr 2018 abgebildet werden.

Gesamtkosten 2018: 15.071.975,00 €

Gesamtkosten 2019: 14.484.863,22 €

Gesamtkosten 2020: 9.037.878,00 €

Gesamtkosten 2021: 8.604.472,00 €

Gesamtkosten 2022: 7.976.400,00 €

Gesamtkosten 2023: 10.753.322,00 €

Gesamtkosten 2024: 14.486.502,00 €

Kosten 2025 bisher: 7.307.960,00 €

Frage 9 Wie hoch waren im gleichen Zeitraum die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger?

Informationen über die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen liegen der Landesregierung nicht vor. Die Ausgaben des Landes an die Kommunen für unbegleitete, minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) beliefen sich im jeweiligen Jahr auf

2015 34.993.000,00 Euro

2016 129.366.000,00 Euro

2017 437.350.000,00 Euro

2018 289.102.000,00 Euro

2019 227.962.000,00 Euro

2020 159.859.000,00 Euro

2021 127.718.000,00 Euro

2022	114.662.000,00 Euro
2023	125.926.000,00 Euro
2024	204.697.000,00 Euro

Alle erstattungsfähigen Aufwendungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des SGB VIII notwendig sind, werden vom Land nach den Regelungen des SGB VIII (§§ 89 ff. SGB VIII) vollumfänglich erstattet.

Wiesbaden, 26. Juli 2025

Heike Hofmann